

47. 1. Erwerb für die Genossenschaft durch Rechtsgeschäfte im Zeitraume der Gründung. Haben die Gründer ein Zurückbehaltungsrecht wegen der Einlagen?
2. Ungleiche Bestimmung der Geschäftsanteile als Richtigkeitsgrund. Begriff des Geschäftsanteils.

3. Geltendmachung der Nichtigkeit. Ist sie noch im Liquidationsverfahren zulässig?

V. Zivilsenat. Urt. v. 17. Oktober 1906 i. S. D. u. Gen. (Bekl.) w. Molkereigenossenschaft F. B. in Liqu. u. Konk. (Bl.). Rep. V. 658/05.

I. Landgericht Graubenz.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Als der Molkereibesitzer F. B. in B. gegen Ende des Jahres 1896 in Zahlungsschwierigkeiten geriet, vereinigten sich 12 bisherige Milchlieferanten, darunter die Beklagten, und kauften durch notariellen Vertrag vom 16. Januar 1897 das Molkereigrundstück mit der Molkereieinrichtung für 24000 M zu gemeinschaftlichem Eigentum. Sie wurden nach erteilter Auflassung als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen, und zugleich wurde auf ihren Antrag in Abt. II des Grundbuchs folgender Vermerk eingetragen: „Die Miteigentümer haben sich . . . gegenseitig verpflichtet, den Anteil am Miteigentum . . . sowie an dem Gewinn oder Verlust der zu gründenden Molkereigenossenschaft nach der Anzahl der Kühe, von welchen sie die Milch der Molkereigenossenschaft zu liefern sich verpflichtet haben, zu verteilen“. Am 31. Januar 1897 vollzogen die 12 Käufer die Satzung einer von ihnen errichteten und demnächst in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts eingetragenen Molkereigenossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Der § 33 dieser Satzung besagte: „Die zum Genossenschaftsbetriebe nötigen Fabrikanlagen sind für 24000 M bereits angekauft; zum Geschäftsbetriebe sind noch 800 M erforderlich. Diese 24800 M sind in 155 Geschäftsanteile (zu 160 M, entsprechend der Zahl der Kühe) eingeteilt. Von den 24800 M soll der größte Teil durch eine . . . aufzunehmende Hypothek belegt, und der verbleibende Teil auf die Geschäftsanteile . . . bar in die Genossenschaftskasse gezahlt werden“. Der § 38 der Satzung bestimmte, daß in die Bilanz aufzunehmen sei „der Wert des Grundstücks und der Gebäude nach Abschreibung von mindestens 2% jährlich“. Gegen die Fassung des § 33 wurde von dem Verbandsrevisor in dem Revisionsbericht vom 23. Juli 1898 die Erinnerung erhoben, daß sie gegen die §§ 7, 112 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889, wonach die Geschäftsanteile gleich hoch sein müßten, verstoße.

Auf Anregung des Revisors wurde durch Generalversammlungsbeschluß vom 11. Juni 1899 ein neuer § 33a aufgenommen, der die Geschäftsanteile gleichmäßig auf je 5 *M* festsetzte, während der § 33 gleichzeitig wie folgt geändert wurde:

„Die Betriebsmittel der Genossenschaft bestehen:

1. aus dem Geschäftsguthaben der Genossen, . . .

4. aus den von den Genossen zum Zweck der Erwerbung der Molkereianlage und Beschaffung der Betriebsmittel zu leistenden Einlagen.

Zur Deckung . . . soll zunächst ein Hypothekendarlehn aufgenommen, und der alsdann noch verbleibende ungedeckte Rest von den Genossen nach Verhältnis der Anzahl aufgebracht und . . . sofort bar eingezahlt werden. Die von den Genossen aufgebrachten Anteile sind seitens derselben unkündbar. . . . Die Generalversammlung kann bei der . . . Verteilung des Reingewinns eine Verzinsung der Anteile, ebenso auch eine Tilgung derselben . . . beschließen.“

Der Generalversammlungsbeschluß vom 11. Juni 1899 hatte den § 38 der Satzung, der das Grundstück als Aktivum der Genossenschaft bezeichnete, unberührt gelassen; auch erschien dasselbe in den Bilanzen nach wie vor unter den Aktiven. Die Genossenschaft verwaltete das Grundstück, verpachtete es mit der Molkerei durch Vertrag vom 22. November 1901, zahlte die Steuern und versicherte die Gebäude gegen Feuergefahr. Zur Deckung der Anschaffungskosten wurden, nachdem ein Darlehn von 18000 *M* aufgenommen, und damit die weiteren Auslagen der Genossen abgestoßen waren, als Bareinlagen nach § 33 Nr. 4 der Satzung noch einbehalten (entsprechend der Anzahl!) bei den Beklagten D. und N. je 1014,80 *M*, bei B. 193,20 *M*, bei W. 724,50 *M*, bei R. 579,60 *M*.

Durch Generalversammlungsbeschluß vom 18. Mai 1903 wurde die Auflösung der Genossenschaft beschlossen. Auf die Aufforderung der Liquidatoren hat darauf ein Teil der eingetragenen Eigentümer seine Anteile an dem Grundstück der liquidierenden Genossenschaft aufgelassen; die Beklagten aber haben erklärt, dazu überhaupt nicht oder doch nur gegen Erstattung ihrer Bareinlagen verpflichtet zu sein. Gegen sie ist demnach von den Liquidatoren auf Auflassung verklagt worden. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das

Berufungsgericht aber hat abändernd die Beklagten zur Auflassung ihrer Anteile verurteilt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter führt aus, der Kaufvertrag vom 16. Januar 1897 und die Auflassung und Eintragung im Grundbuch ließen zwar nicht erkennen, daß die 12 Käufer das Molkereigrundstück für die zu gründende Molkereigenossenschaft zu Eigentum hätten erwerben wollen; denn sie schlossen an sich die Annahme nicht aus, daß die Überlassung an die Genossenschaft nur zu Gebrauchszwecken habe erfolgen sollen; der Berufungsrichter folgert aber im Wege des Rückschlusses aus den §§ 33, 38 der Satzung vom 31. Januar 1897, daß die 12 Käufer in der Tat nur als Geschäftsführer der zu gründenden Genossenschaft den Kauf des Grundstückes abgeschlossen und das Eigentum daran erworben haben. Er entnimmt daraus sowie auch aus den §§ 33, 38 selbst die Verpflichtung der Käufer, das auf ihren Namen eingetragene Eigentum der Genossenschaft zu übertragen. . . . Die Statutenänderung vom 11. Juni 1899 hält der Berufungsrichter für einflußlos, und verneint auch den Anspruch der Beklagten auf Zurückhaltung der geforderten Leistung, indem er ausführt, daß die Auslagen für den Erwerb des Grundstückes, soweit sie nicht zurückerstattet seien, die Eigenschaft einer gewöhnlichen Forderung nach § 33 der Satzung verloren und dafür die Eigenschaft einer unkündbaren Genossenschaftseinlage angenommen hätten. Daß der § 33 mit den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes auch nach seiner neuen Fassung nicht im Einklange steht, erkennt der Berufungsrichter an; er hält dies aber für unerheblich, weil dadurch die Rechts- und Parteifähigkeit der Klägerin im Liquidationsverfahren nicht berührt werde.

Die gegen diese Ausführungen gerichteten Revisionsangriffe konnten keinen Erfolg haben.

Daß die Käufer vom 16. Januar 1897 den Kauf für die zu gründende Genossenschaft abgeschlossen, und daß sie durch die Satzung vom 31. Januar 1897 die Verpflichtung übernommen haben, das Grundstück der Genossenschaft zu Eigentum zu übertragen, hat der Berufungsrichter einwands- und bedenkenfrei festgestellt. Wenn die Revision hiergegen aus dem Umstande, daß die Genossenschaft damals

noch gar nicht bestand, vielmehr erst am 24. März 1897 durch die Eintragung im Genossenschaftsregister zur Entstehung gelangte (§ 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1889), Bedenken herleiten will und geltend macht, daß das Statut, zumal bei der Identität der Gründer und der Grundstückseigentümer, nicht geeignet gewesen sei, rechtsgeschäftliche Erklärungen zwischen diesen Eigentümern und der Genossenschaft zu vermitteln, so setzt sie sich in Widerspruch mit den gesetzlichen Vorschriften und der ständigen Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe. Das Gesetz erkennt an, daß im Zeitraume der Gründung für die zu gründende Genossenschaft (ebenso wie für Aktien- und andere Handelsgesellschaften) Rechte und Verbindlichkeiten begründet werden können, die dann beim Entstehen der Genossenschaft (Gesellschaft) auf diese übergehen, und daß insbesondere das Statut (der Gesellschaftsvertrag) der Ort ist, die Verbindlichkeiten der eintretenden Genossen (Gesellschafter) festzusetzen (§§ 2, 7 fig. Genoss.-Ges.). Über die rechtliche Auffassung der Vorgänge, die sich dabei abspielen, bestehen allerdings die verschiedenartigsten Meinungen, und es hat dabei namentlich die auch vom Berufungsrichter vertretene Theorie der „Geschäftsbesorgung für die zu gründende Genossenschaft (Gesellschaft)“ in der Rechtsprechung Anklang gefunden (Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 10 S. 205, Bd. 20 S. 211 fig.; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 5 S. 21; Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 874, Bd. 39 S. 437). Es kommt aber nicht darauf an, weil die Nichtigkeit jener Sätze sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (so auch Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 5 S. 21, Bd. 24 S. 23, Bd. 58 S. 55; Verein. Zivilf. Bd. 31 S. 20), und damit entfällt die Schwierigkeit, die nach der Auffassung der Revision die doppelte Eigenschaft der Gründer, als Vertreter der zu berechtigenden Genossenschaft und als durch das Statut Verpflichteter, der Theorie der Geschäftsbesorgung bereitet.

Da die Gründer der Genossenschaft das Mollereigrundstück, wenn auch für die Genossenschaft, so doch in eigenem Namen gekauft hatten und selbst als Eigentümer eingetragen waren, so konnte, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, das Eigentum des Grundstückes nicht von selbst auf die Genossenschaft übergehen; es bedurfte vielmehr der Auflassung. Unter diesen Umständen ist es auch nicht weiter auffällig, wenn demnächst in den Verhandlungen der Genossenschaft und in der neuen Fassung des Statuts vom 11. Juni 1899

von einem Erwerb des Grundstückes und von einer Erstattung der Auslagen die Rede war. . . .

Wenn der Berufungsrichter weiter angenommen hat, daß den Auslagen, die die Gründer der Genossenschaft für den Erwerb des Molkereigrundstückes gemacht hatten, in ihrem nicht zur Rückzahlung gelangten Betrage durch den § 33 der beiden Satzungen vom 31. Januar 1897 und 11. Juni 1899 die Eigenschaft von unkündbaren Einzahlungen auf das Geschäftsguthaben (den Geschäftsanteil) beigelegt worden ist, so ist diese Annahme nach dem Wortlaute der Statuten und in rechtlicher Beziehung nicht zu beanstanden. Ist aber diese Annahme richtig, so haften die Einzahlungen den Gläubigern (Parisius-Träger, 5. Aufl. S. 117 zu § 7 Genoss.-Ges.) und können nicht zum Gegenstande einer Rückforderung oder zur Grundlage eines Zurückbehaltungsrechtes gemacht werden (§§ 22 Abs. 2, 88 flg., jetzt 90 flg. Genoss.-Ges., § 540 A.L.R. I. 20, § 273 B.G.B.).

Fraglich kann nur erscheinen, ob jene Bestimmungen der Statuten rechtsverbindlich getroffen worden sind, und ob die Beklagten, wenn die Statutenbestimmungen, wie der Berufungsrichter annimmt, an sich nichtig waren, diese Nichtigkeit ohne die Klage des § 94 Genoss.-Ges. (in der Fassung vom 20. Mai 1898) geltend machen können. Das zur Zeit der Statutenfestsetzung geltende Gesetz vom 1. Mai 1889 kannte eine Nichtigkeitsklage gegenüber der Genossenschaft nicht; sie ist erst durch das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 und dessen Einf.-Ges. (hier Art. 10) für gewisse Handelsgesellschaften und für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingeführt worden. Auch nach dem früheren Rechtszustande aber war es nicht zweifelhaft, daß die Verletzung wesentlicher, der Privatwillkür nicht unterworfenen Vorschriften Nichtigkeit begründe (Denkschr. zum F.G.B., amtl. Ausg. 1896 S. 168; Staub, § 17 zu Art. 222 F.G.B., § 4 zu Art. 209 a. a. D.; Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 54 S. 419, Bd. 37 S. 65, Bd. 21 S. 159). Nun sind in der Satzung vom 31. Januar 1897 die Geschäftsanteile der Genossen zwar gleichmäßig auf je 160 *M* festgesetzt worden; das Statut verstieß aber gegen § 112 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889, indem es — entsprechend der Anzahl — die Vereinigung mehrerer Geschäftsanteile in einer Hand gestattete. Ob dieser Verstoß die Nichtigkeit des Statuts zu begründen geeignet war (vgl. § 163 des Gesetzes vom

1. Mai 1889 und § 95 des Gesetzes vom 20. Mai 1898, wo der entsprechende § 119 nicht aufgeführt ist); bedarf indessen keiner Untersuchung, weil dieser Mangel durch die geänderte Satzung vom 11. Juni 1899 beseitigt worden ist. Dafür aber verstößt dieses neue Statut gegen den § 7 Nr. 2 des Gesetzes insofern, als es die Geschäftsanteile der Genossen nicht gleich hoch und nicht genau festsetzt (Parisius-Trüger, zu § 7 S. 119; Maurer-Birkenbihl, S. 65 Anm. 5 zu § 7 a. a. D.). Es bestimmt zwar in § 33a einen einheitlichen Satz von 5 *M* für die Geschäftsanteile; es verkennt aber dabei den Begriff des Geschäftsanteils. Hierunter versteht das Gesetz den Höchstbetrag der jeweiligen Geschäftseinlagen (des Geschäftsguthabens).

Vgl. Parisius-Trüger, S. 117 a. a. D.; Maurer-Birkenbihl, S. 64 a. a. D.; Reichsgerichtsentf. in der Jurist. Wochenschr. 1901 S. 84 Nr. 16.

Zum Geschäftsanteil (Geschäftsguthaben) sind demnach, wie bereits ausgeführt, auch die ungleichmäßig (nach der Kuzzahl) und in unbestimmter Höhe nach § 33 Nr. 4 der Satzung zu Betriebszwecken zu leistenden Einlagen zu rechnen. Das Statut verletzt daher eine wesentliche Bestimmung des Gesetzes (vgl. § 95 des Gesetzes vom 20. Mai 1898, Reichsgerichtsentf. in der Jurist. Wochenschr. 1901 S. 83 Nr. 14).

Für die Geltendmachung der hieraus sich ergebenden Nichtigkeit sind seit dem 1. Januar 1900, da es sich um öffentliches Recht handelt, die Bestimmungen der neuen Gesetze maßgebend (Jurist. Wochenschr. 1901 S. 83 Nr. 14). Danach steht, soweit nicht nach § 147 Fr.G.G. von Seiten des Registerrichters von Amts wegen vorgegangen wird, nach § 94 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 jedem Genossen die Klage auf Nichtigkeitserklärung der Genossenschaft zu. Aber auch abgesehen von dieser nicht erhobenen Klage können die Genossen unter Umständen einredeweise auf die Nichtigkeit sich berufen, so z. B. wenn sie für den Fortbetrieb des nichtigen Unternehmens Beiträge leisten sollen (Dentschr. zum F.G.B. 1896 S. 169, 170). Dieses Recht aber steht ihnen nicht zu gegenüber einer Klage, die lediglich die Abwicklung der Geschäfte einer liquidierenden und im Konkurse befindlichen Genossenschaft bezweckt, wie sie hier vorliegt. In dieser Begrenzung legt das Gesetz auch einer nichtigen

und für nichtig erklärten Genossenschaft Rechts- und Parteifähigkeit bei (§ 97 des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Mai 1898, Denkschr. zum K.G.B. a. a. D. S. 170, Gruchot's Beitr. Bd. 49 S. 1017. 1102), um die Herbeischaffung und Verfilberung des Genossenschaftsvermögens und die Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen.

Die Revisionsbeschwerden sind hiernach unbegründet.“ . . .